

Anlage 4

zur Richtlinie für die dienstliche Beurteilung von Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im DPMA

Vergleichsgruppen gemäß § 12

Im Deutschen Patent- und Markenamt werden folgende Vergleichsgruppen gebildet:

- Gruppe 1:** alle Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des Deutschen Patent- und Markenamts
Leiter/Leiterin Stabsstelle "Zentrales Controlling"
- Gruppe 2:** alle Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen sowie die BfKD der Hauptabteilungen 1, 2 und 3 und der Dienststelle Jena und Teamleiter/Teamleiterinnen der H3
- Gruppe 3a:** alle Prüfer/Prüferinnen der 2Patentabteilungen des „10er Clusters“, damit die Patentabteilung mit der Bezeichnung 1.1x, wobei x für eine Zahl steht.
- Gruppe 3b:** alle Prüfer/Prüferinnen der Patentabteilungen des „20er Clusters“, damit die Patentabteilung mit der Bezeichnung 1.2x, wobei x für eine Zahl steht.
- Gruppe 3c:** alle Prüfer/Prüferinnen der Patentabteilungen des „30er Clusters“, damit die Patentabteilung mit der Bezeichnung 1.3x, wobei x für eine Zahl steht.
- Gruppe 3d:** alle Prüfer/Prüferinnen der Patentabteilungen des „40er Clusters“, damit die Patentabteilung mit der Bezeichnung 1.4x, wobei x für eine Zahl steht.
- Gruppe 3e:** alle Prüfer/Prüferinnen der Patentabteilungen des „50er Clusters“, damit die Patentabteilung mit der Bezeichnung 1.5x, wobei x für eine Zahl steht.
- Gruppe 4:** alle Referatsleiter/Referatsleiterinnen
alle Stabsstellenleiter/Stabsstellenleiterinnen
- Gruppe 5:** alle Erinnerungsprüfer/Erinnerungsprüferinnen der Hauptabteilung 3, alle Referenten/Referentinnen und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des höheren Dienstes, die nicht einer andere Vergleichsgruppe zugewiesen worden sind.
- Gruppe 6:** Alle Markenprüfer der Hauptabteilung 3 am Standort München.
- Gruppe 7:** Alle Markenprüfer der Hauptabteilung 3 am Standort Jena.
- Gruppe 8:** Alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im IT-Bereich (den Abteilungen 2.3 und 2.4) sowie alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die insoweit vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen.
- Gruppe 9:** alle Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13g und A 12, bis auf Markenprüfer (diese sind in den Vergleichsgruppen 6 und 7) und die Mitarbeiter der IT (diese sind in der Vergleichsgruppe 8) und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die insoweit vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen.
- Gruppe 10:** alle Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9g bis A 11, bis auf Markenprüfer (diese sind den Gruppen 6 und 7 zugeordnet) sowie alle Beschäftigten im gehobenen Dienst der IT-Abteilungen (die der Vergleichsgruppe 8 zugeordnet sind,

sowie alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die insoweit vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen.

Vorbemerkung zu den Gruppen 11 bis 17

alle Beamten des mittleren Dienstes und alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die im überwiegenden Zeitanteil des Beurteilungszeitraums Tätigkeiten den Tarifgruppen E5, E6, E7, E8 und E9a zugeordnet sind, sowie alle Arbeitnehmer Tarifgruppe E9b, die keiner anderen Vergleichsgruppe explizit zugordnet worden sind.

und

Gruppe 11: in der Hauptabteilung 4 eingesetzt sind.

Gruppe 12: in der Hauptabteilung 1 und im Gebrauchsmuster (Abteilung 3.5) eingesetzt sind.

Gruppe 13: in der Hauptabteilung 3 am Standort Jena eingesetzt sind.

Gruppe 14: in der Hauptabteilung 3 am Standort München eingesetzt sind.

Gruppe 15: in den IT-Abteilungen eingesetzt sind (derzeit die Abteilungen 2.3 und 2.4)

Gruppe 16: in der Abteilung 2.2 (interne Informationsdienste) eingesetzt sind.

Gruppe 17: in der Abteilung 2.1 (Information der Öffentlichkeit) eingesetzt sind

Gruppe 18: alle Haushandwerker und Fahrer

Gruppe 19: alle Boten, Pförtner, Hausarbeiter sowie alle nicht explizit einer anderen Vergleichsgruppe zugeordneten Beschäftigten des einfachen Dienstes

Grundsätzlich gilt, dass die Vergleichsgruppe für eine oder einen Beschäftigten maßgeblich ist, in die sie oder er am letzten Tag des Beurteilungszeitraums eingeordnet wurde. Umfasst eine Vergleichsgruppe Beschäftigte in unterschiedlichen Besoldungsämtern oder Tarifbeschäftigte in unterschiedlichen Tarifgruppen, so sind an die Beschäftigten in höheren Besoldungsämtern oder höheren Tarifgruppen höhere Anforderungen für das Erreichen der gleichen Note zu stellen.

Eine Vergleichbarkeit der Tätigkeiten der Arbeitnehmer mit den Beamten/Beamtinnen dieser Vergleichsgruppe ergibt sich aus der beamtenrechtlichen Bewertung des Arbeitsplatzes der oder des Tarifbeschäftigten den diese oder dieser am letzten Tag des Beurteilungszeitraums innehatte. Diese Regel gilt für alle oben genannten Vergleichsgruppen.

Erläuterungen:

Der Vorschlag ist ein Versuch kleinere Vergleichsgruppen zu definieren. Das Ziel ist in einer Vergleichsgruppe Beschäftigte aufzunehmen, die eine inhaltlich gut vergleichbare Tätigkeit ausüben. Diesem Ziel ist die Grenze gesetzt, dass eine Vergleichsgruppe mindestens 20 Personen beinhalten soll, die tatsächlich beurteilt werden. Diese beiden Ziele (Homogenität und ausreichend hohe Zahl an Mitgliedern) für die Definition einer Vergleichsgruppe zu berücksichtigen ist für manche Tätigkeiten schwer zu erreichen oder nicht möglich.

Aus diesem Grund ist unserem Vorschlag zum Beispiel für die Mitarbeiter der IT im höheren keine eigene Vergleichsgruppe vorgesehen, auch wenn die Tätigkeit dies nahelegt. Durch die Aufstockung der IT könnte es aber sein, dass die Anzahl der Beschäftigten im IT-Bereich im höheren Dienst doch groß genug wird, um für diese Beschäftigtengruppe eine eigene Vergleichsgruppe vorzusehen. Aus diesem Grund sollte in der Dienstvereinbarung vorgesehen sein, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen (einmal pro Beurteilungszeitraum) die Mitarbeiterzahl in einer Vergleichsgruppe geprüft wird um entscheiden zu können, ob sie aufgeteilt werden kann oder mit anderen zusammengelegt werden muss.

Die obigen Ausführungen treffen natürlich nicht nur Mitarbeiter im höheren Dienst in der IT, sondern eine Vielzahl anderer Beschäftigter mit meist spezialisierter Tätigkeiten.